

Über die Gemeinde an:

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

Anzeige/Antrag erfolgt im Zusammenhang  
mit einem Bauvorhaben

ja       nein

**Wasserrechtliche(r) Anzeige / Antrag**  
**für eine Grundwasserbenutzung durch das Einleiten von**  
**gesammeltem Niederschlagswasser mittels Versickerung**

**1. Name und Anschrift der / des Grundstückseigentümer(s)**

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon, E-Mail:

**2. Grundstück der Niederschlagswasserversickerung**

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

**3. Bauart der Versickerungsanlage**

Flächenversickerung:       Muldenversickerung:

Mulden-Rigolen-Element:       Füllkörperrigole:

Versickerungsschacht:       Versickerungsbecken:

    Typ A       Rigolen- und Rohr-Rigolenelement:

    Typ B       Mulden-Rigolen-System

    Sonstige Versickerungsanlage<sup>1)</sup>

*1) Bitte auf einem gesonderten Blatt eine kurze Beschreibung der Versickerungsanlage beifügen.*

#### 4. Größe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dachflächen	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
Kfz. Zufahrt- und Stellplatzflächen	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
Sonstige Flächen	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>

#### 5. Baustoffe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dach:

Sonstige:

#### 6. Kurzbeschreibung der angeschlossenen befestigten Flächen

#### 7. Der Antrag / die Anzeige ist mit folgenden Anlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen:

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung der Versickerungsanlage und der angeschlossenen befestigten Flächen
- Anlage 2: Detailplan der geplanten Versickerungsanlage (Schnittdarstellung)
- Anlage 3: Unterlagen über die Dimensionierung der dezentralen Versickerungsanlage (gemäß DWA-A 138) inkl.
- (1) Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes mit Angabe des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes z. B. Bodengutachten
  - (2) Berechnung der Versickerungsanlage

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel:  
des Antragstellers

**Antragsteller ist in der Regel die Gemeinde**, außer die Abwasserbeseitigungspflicht wurde auf den Grundstückseigentümer übertragen, siehe Erläuterungen Seite 4.

**Von der Gemeinde auszufüllen. Es ist folgendes zu veranlassen bzw. anzugeben:**

Die Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Grundstück wurde seitens der Gemeinde auf den Eigentümer übertragen:

- ja                       nein

Wenn der Antrag **nicht** im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht:

- Drei** Ausfertigungen des wasserrechtlichen Antrages / der Anzeige mit den dazugehörigen Anlagen sind dem Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde weitergeleitet worden.

Wenn der Antrag im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht:

- Zwei** Ausfertigungen des wasserrechtlichen Antrages / der Anzeige mit den dazugehörigen Anlagen wurden dem Bauantrag entnommen und werden dem Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde weitergeleitet.

Folgende Unterlagen wurden an die untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet:

- Alle Ausfertigungen des Bauantrages inkl. **einer** Ausfertigung des wasserrechtlichen Antrages / der Anzeige mit den dazugehörigen Anlagen
- Die Stellungnahme nach § 36 BauGB (im Rahmen des § 64 Abs. 1, LBO)
- Die Stellungnahme nach § 36 BauGB (im Rahmen des § 64 Abs. 1, LBO) **wird nachgereicht.**

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel der Gemeinde

## Erläuterungen zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 45, 46 LWG

Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Die Anzeige einer Versickerung von Niederschlagswasser bzw. der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser, kann nur von demjenigen gestellt werden, der auch abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Solange die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf Eigentümer, oder Nutzungsberechtigte übertragen hat, bleibt diese abwasserbeseitigungspflichtig. Die Abwasserbeseitigungspflicht kann durch Satzung übertragen werden. Diese ist vom Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde zu genehmigen.

Wenn die Gemeinde die vorgenannte Regelung nicht vorgenommen hat, kann die Anzeige einer Versickerung bzw. der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser nur von der Gemeinde erfolgen. Der Antrag ist dann von der Gemeinde zu unterzeichnen. Diese ist dann auch für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der mit der Anzeige oder wasserrechtlichen Erlaubnis zusammenhängenden Versickerungsanlagen verantwortlich.

**Die Versickerungsanlagen, auch die erlaubnisfreien Anlagen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu betreiben.  
Es ist das DWA - Arbeitsblatt A 138 anzuwenden.**

## Erläuterungen zur Erlaubnisfreiheit, Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht von Grundwasserbenutzungen durch Niederschlagswassereinleitung

### Kategorie 1 - erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen gem. § 13 LWG

1. Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen
2. Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt über die belebte Bodenzone, d. h. Flächen- oder Muldenversickerung
3. Befestigte Flächen befinden sich
  - a) auf einem Wohngrundstück oder
  - b) auf vergleichbaren Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> oder
  - c) es handelt sich um ländliche Wege im Sinne § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

### Kategorie 2 - anzeigepflichtige Grundwasserbenutzungen gem. § 13 LWG

1. Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen
2. Versickerung des Niederschlagswassers mittels Rigole oder Versickerungsschacht
3. Befestigte Fläche ist auf einem reinen Wohngrundstück oder hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbar damit
4. Befestigte Fläche ist kleiner oder gleich 300 m<sup>2</sup> pro Grundstück

Die Grundwasserbenutzung ist der unteren Wasserbehörde 2 Monate vorher anzuzeigen.

### Kategorie 3 - erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gem. § 8 WHG

Alle Versickerungsanlagen die nicht in die o. g. Kategorien 1 und 2 fallen, sind erlaubnispflichtig. Das gleiche gilt ausnahmslos für Versickerungsanlagen in Wasser - / Quellschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.